

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) (Fachprüfungsordnung Informatik (1-Fach))
Vom 31. Juli 2009

Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW: Schl.-H. S. 23)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 22. April 2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung - PVO) das Studium des 1-Fach-Bachelorstudiengangs Informatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module des Instituts für Informatik, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module des Instituts für Informatik, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sonderregelungen für einzelne Module können zwischen den beteiligten Prüfungsausschüssen vereinbart werden.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten der Informatik. Hierbei werden sowohl eine erste Befähigung zur Arbeit in Industrie, Verwaltung und im Dienstleistungsbereich vorbereitet, wie auch die Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Informatik gelegt.

Durch die Bachelorprüfung werden die im Modulhandbuch angegebenen Lernziele überprüft und festgestellt, ob die Grundlagen und Methoden des Fachs mit seinen Praxisbezügen beherrscht werden.

§ 3
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Fakultät den Hochschulgrad "Bachelor of Science" ("B.Sc.").

§ 4
Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 120 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Studium kann zu einem Wintersemester begonnen werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Informatik umfasst die folgenden Module:

Grundmodule (Pflicht), 54 LP

Programmierung (8 LP, Vorlesung+Übung)
Digitale Systeme (7 LP, Vorlesung+Übung)
Einführendes Programmierpraktikum (4 LP, Praktische Übung)
Mathematik für Informatiker A (8 LP, Vorlesung+Übung)
Algorithmen und Datenstrukturen (8 LP, Vorlesung+Übung)
Organisation und Architektur von Rechnern (7 LP, Vorlesung+Übung)
Programmierpraktikum (4 LP, Praktische Übung)
Mathematik für Informatiker B (8 LP, Vorlesung+Übung)

Aufbaumodule (Pflicht), 47 LP

Softwaretechnik (8 LP, Vorlesung+Übung)
Betriebssysteme (7 LP, Vorlesung+Übung)
Hardwarepraktikum (4 LP, Praktische Übung)
Mathematik für Informatiker C (8 LP, Vorlesung+Übung)
Fortgeschrittene Programmierung (7 LP, Vorlesung+Übung)
Logik in der Informatik (8 LP, Vorlesung+Übung)
Softwareprojekt (5 LP, Praktische Übung)

Vertiefungsmodule (Pflicht), 23 LP

Informationssysteme (8 LP, Vorlesung+Übung)
Theoretische Grundlagen der Informatik (8 LP, Vorlesung+Übung)
Kommunikationssysteme (7 LP, Vorlesung+Übung)

Wahlpflichtmodule Informatik, 16 LP

Als Wahlpflichtmodule Informatik können alle im Modulhandbuch Informatik als Bachelorwahlpflichtmodule gekennzeichneten Module gewählt werden.

Wahlpflichtmodule Überfachliche Schlüsselkompetenzen, 4 LP, unbenotet

Das Modulhandbuch Informatik führt mögliche Module aus dem jeweils aktuellen Angebot der Universität auf. Weitere Module können auf Antrag gewählt werden.

Seminar zur Informatik, 4 LP

Als Seminar zur Informatik können alle im Modulhandbuch Informatik als Bachelorseminare gekennzeichneten Module gewählt werden.

Abschlussmodul mit Bachelorarbeit, 15 LP

Die näheren Bestimmungen zum Abschlussmodul ergeben sich aus § 8.

Anwendungsgebiet, 17 LP

Studierende wählen aus den Fächern der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein Anwendungsgebiet, in welchem sie Module im Umfang von 17 LP erwerben müssen. Die wählbaren Anwendungsgebiete mit den zugehörigen Modulen werden im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Anwendungsgebiete können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des gewählten Fachs und dem Prüfungsausschuss Informatik bestimmt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der durch diese Ordnung geregelten Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss Informatik gemäß PVO zuständig. Seine Geschäfte führt das Prüfungsamt Informatik.

§ 6 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Die Art der Modulprüfung kann gemäß PVO mündlich, schriftlich, eine Gruppenprüfung oder eine Hausaufgabe sein.
- (2) Die Prüfungen in den Modulen Einführendes Programmierpraktikum, Programmierpraktikum, Hardwarepraktikum und Softwareprojekt sind mündlich abzunehmen. Hierbei sind Gruppenprüfungen möglich.
- (3) Alle anderen Module, außer dem Seminar zur Informatik und dem Abschlussmodul, werden in der Regel durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) oder eine mündliche Prüfung geprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) Modulprüfungen werden gemäß PVO angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Dozentinnen oder Dozenten festgelegt und zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (5) In Seminaren sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich in ein vertiefendes Thema der Informatik selbstständig einarbeiten können, die Inhalte ausarbeiten, in einer Seminararbeit strukturiert wiedergeben und im Rahmen eines Vortrags präsentieren können. Die Benotung des Seminars soll sowohl die Ausarbeitung als auch die Präsentation berücksichtigen.
- (6) Zu einer Prüfung zugelassen werden kann nur, wer zu dem zu prüfenden Modul gemäß §7 zugelassen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur aktiven Teilnahme an Praktika und Übungen können im Modulhandbuch festgelegt werden und bei der Zulassung zur Modulprüfung überprüft werden.
- (7) Bei der Bewertung einer Modulprüfung können positive Studienleistungen, welche während der Durchführung des Moduls erbracht wurden, berücksichtigt werden. Die genauen Regelungen werden zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (8) Jede nicht bestandene Modulprüfung, außer bei Abschlussmodulen, kann sowohl bei derselben als auch bei späteren Durchführungen des Moduls wiederholt werden. Bei Seminaren besteht keine Wiederholungsmöglichkeit bei derselben Durchführung des Moduls.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen

Zusätzlich gelten im Bachelorstudiengang Informatik folgende Teilnahmevoraussetzungen:

1. Die Teilnahme an Aufbaumodulen ist nur möglich, wenn
 - das Modul *Programmierung* oder das Modul *Algorithmen und Datenstrukturen* und
 - das Modul *Digitale Systeme* oder das Modul *Organisation und Architektur von Rechnern* und
 - das Modul *Mathematik für Informatiker A* oder das Modul *Mathematik für Informatiker B* erfolgreich absolviert wurden.

2. Die Teilnahme an Vertiefungsmodulen, Wahlpflichtmodulen Informatik und dem Modul *Seminar zur Informatik* ist nur möglich, wenn alle Grundmodule und mindestens drei Aufbaumodule erfolgreich absolviert wurden. Zu einem Abschlussmodul wird nur zugelassen, wer mindestens 130 Leistungspunkte gemäß § 5 in Grund-, Aufbau- und Wahlpflichtmodulen nachweist.
3. Ausnahmen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Informatik genehmigt werden.

§ 8

Abschlussmodul, Bachelorarbeit und Abschlussvortrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist schriftlich und mit Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten beim Prüfungsamt Informatik zu stellen.
- (2) Abschlussmodule bauen thematisch auf bestimmten Wahlpflicht- und Aufbau- und Vertiefungsmodulen auf, welche der oder die Studierende erfolgreich absolviert hat.
- (3) Ein Abschlussmodul umfasst die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Problems der Informatik, die Vorstellung der erzielten Ergebnisse in einem Vortrag und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Hierbei können umfangreiche Problemstellungen von einer Gruppe bearbeitet werden, wobei von der Dozentin oder dem Dozenten auf eine nachvollziehbare und ausgewogene Aufteilung des Problems in Teilprobleme zu achten ist. Der Anteil der individuellen Arbeit soll einen Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten haben.
- (4) Der Abschlussvortrag ist institutsöffentlich und sollte eine Länge von 30 Minuten haben. An ihn schließt sich eine kurze Aussprache an.
- (5) Die Durchführung eines Abschlussmoduls erfolgt studienbegleitend vom Beginn der Vorlesungszeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters. Die Abgabefrist für die Bachelorarbeit eines Abschlussmoduls legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Dozentin oder dem Dozenten fest; sie darf nicht früher als zwei Wochen vor Semesterende liegen.
- (6) Die Benotung des Abschlussmoduls berücksichtigt die Problembearbeitung, die Bachelorarbeit und den Abschlussvortrag einschließlich der sich anschließenden Aussprache. Die Benotung hat spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (7) Studierende können das Thema, das in einem Abschlussmodul bearbeitet werden soll, einmalig innerhalb der ersten sechs Wochen des Abschlussmoduls zurückgeben.
- (8) Wurde ein Abschlussmodul mit der Note 5,0 bewertet, kann das Abschlussmodul nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Studienjahr zu erfolgen.
- (9) Wird die Wiederholung des Abschlussmoduls mit der Note 5,0 bewertet oder erfolgt die Wiederholung des Abschlussmoduls nicht fristgerecht, hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung Informatik endgültig nicht bestanden. Die Regelung der PVO über eine weitere Wiederholungsprüfung im Härtefall bleibt unberührt.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Anwendungsgebietes. Die Noten der Grundmodule werden nur mit der Hälfte der ihnen zugeordneten Leistungspunkte eingerechnet.

- (2) Wird das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen, werden die schlechtesten Modulprüfungsnoten im Umfang von 18 Leistungspunkten nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Informatik mit dem Abschluss Bachelor vom 29. Mai 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 358), geändert durch Satzung vom 12. April 2005 (NBl. MWV Schl.-H. S. 371) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.
- (3) Studierende höherer Fachsemester können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Prüfungen, die bereits nach der alten Prüfungsordnung abgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Prüfungsverfahren, die nach der alten Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach dieser abgeschlossen.
- (4) Studierende höherer Fachsemester können Bachelorprüfungen noch bis zum 30. September 2013 nach der Prüfungsordnung vom 29. Mai 2002 ablegen. Danach gilt auch für diese Studierenden diese Prüfungsordnung.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. Juli 2009 erteilt.

Kiel, den 31. Juli 2009
Prof. Dr. Franz Faupel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel